



BGHM

Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

G E F A H R T A R I F

gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01.01.2013

Teil I Vorbemerkungen

Der Gefahrarif ist Grundlage der Beitragsberechnung. Er ist als autonomes Recht von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft aufgestellt und beschlossen worden und vom BVA genehmigt.

Der Gefahrarif enthält alle Unternehmensarten, für die die Berufsgenossenschaft sachlich zuständig ist. Allerdings stellt der Teil III des Gefahrarifs keine abschließende Aufzählung dar.

Eine alphabetische Aufzählung aller Gewerbebezüge finden Sie unter www.bghm.de. Der Gefahrarif Teil III enthält auch die für die Unternehmensarten geltenden Gefahrklassen. Diese werden für Fahrengemeinschaften festgestellt. Das sind die Unternehmensarten, die in den Tarifstellen zusammengefasst wurden. Die dort aufgeführten Unternehmen sind technologisch gleicher oder ähnlicher Art oder weisen gleiche oder ähnliche Gefährdungsrisiken auf.

Die Gefahrklassen werden errechnet aus der Gegenüberstellung der von den Unternehmen gemeldeten Arbeitsentgelte und den Versicherungssummen der freiwillig versicherten Unternehmer in einem Zeitraum von vier Jahren und den im gleichen Zeitraum für Versicherungsfälle der Versicherten gezahlten Entschädigungsleistungen. Für den Gefahrarif 2013 sind dies die Jahre 2008 bis 2011.

Die Veranlagung des Unternehmens zu den Gefahrklassen nimmt die Berufsgenossenschaft aufgrund der bei ihr vorliegenden Angaben der Unternehmen zu ihrem Gewerbebezug per Veranlagungsbescheid vor. Gegen diesen ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig.

Teil II Sonstige Bestimmungen

1. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Unternehmenszweig bestimmt. Die im Teil III genannten Gefahrklassen gelten für Unternehmen mit regelrechten Betriebsverhältnissen, guten Einrichtungen und allen üblichen und durch die Unfallverhütungsvorschriften angeordneten Schutzvorkehrungen.
2. Für Unternehmen, deren Unternehmenszweig im Teil III nicht aufgeführt ist, weil zum Beispiel eine Unternehmensart oder ein Gewerbezug neu entstanden ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse fest.
3. Das Hauptunternehmen bildet den Schwerpunkt des Unternehmens. Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene Zwecke. Besteht ein Gesamtunternehmen aus Haupt- und Nebenunternehmen, die verschiedenen im Teil III genannten Unternehmenszweigen angehören, oder deren Gefahrklasse die Berufsgenossenschaft nach Nr. 2 festsetzt, wird jeder Unternehmensteil gesondert veranlagt, wenn ein besonderer Arbeitnehmerstamm, der nicht wechselseitig eingesetzt wird, für ihn tätig ist. Fehlt diese Voraussetzung, kann die Berufsgenossenschaft für die einzelnen Unternehmensteile oder das Gesamtunternehmen die Gefahrklasse festsetzen.
4. Unternehmensteile, die einem oder mehreren Teilen eines Unternehmens dienen und nicht überwiegend eigene wirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden als Hilfsunternehmen dem Unternehmensteil zugeordnet, dem sie hauptsächlich dienen. Vorbereitungs-, Fertigstellungs- und Abwicklungsarbeiten gehören hierzu.
5. Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Unternehmensbestandteile als Hauptunternehmen angehören würden. Für die Errechnung der Gefahrklassen ist der Beitragsfuß des Jahres 2011 maßgebend.

Teil III Unternehmenszweige und Gefahrklassen

Tarif- stelle	Unternehmenszweig	Gefahr- klasse
01	Hochofen- und Stahlwerke, Metallhütten, Gießereien, Metallhalbzeugwerke.	3,54
02	Herstellung von: <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen aller Art, • Schienenfahrzeugen und deren Instandhaltung, • Einrichtungsgegenständen aus Metall, • Armaturen über 2 kg, • Metallkurzwaren, • Schlössern, Beschlägen, Schrauben, Ketten, Federn, Metallschläuchen, • Drahtwaren, • Kunststoffprodukten ohne die der Tarifstelle 08, • Jalousien und Rollos für den Innenbereich, • Werkzeugen, Modellen und Formen. Schlüsseldienste. Mechanische Fertigung (drehen, bohren, fräsen) von Metall.	1,82
03	Herstellung von: <ul style="list-style-type: none"> • kleinen Haushaltsgeräten, • Büromaschinen, • Wälzlagern, Gasdruckfedern, Metallpulver, Dichtungen, Sintermetall, • Armaturen bis 2 kg, • gepolsterten Sitz- und Liegemöbeln, • Schmuckwaren, • kunstgewerblichen Gegenständen, • Schreib-, Zeichen- und Malgeräten, • Spielwaren. 	1,11
04	Herstellung von: <ul style="list-style-type: none"> • Personen- und Lastkraftwagen, • Krafträdern, • Omnibussen, • Traktoren, • vollständigen technischen Systemen aus mehreren Bauelementen unterschiedlicher Bereiche wie Mechanik, Elektrik, Elektronik und Fluidtechnik (Bremse, Lenkung, Fahrwerk, Motor, Getriebe) in Serie für die Produkte dieser Tarifstelle. 	0,89
05	Herstellung von: <ul style="list-style-type: none"> • Markisen, Jalousien und Rollläden für den Außenbereich, • Fahrrädern und deren Instandhaltung, • Anhängern, Aufbauten, Wohnwagen und Reisemobilen und deren Instandhaltung. Behandlung von Metall und Beschichtung von Oberflächen. Verarbeitung von leichten Blechen bis 5 mm Stärke.	3,15
06	Metallbau, Schmieden. Herstellung/Instandhaltung von See- und Binnenschiffen. Korrosionsschutz, Entrostung an Bauten, Brücken, Konstruktionen und Schiffen. Instandhaltung von Maschinen und Anlagen. Montage von: <ul style="list-style-type: none"> • selbst- und fremdgefertigten Fenstern, Türen, Toren, Möbeln, Küchen und sonstigen Erzeugnissen, • Dach- und Fassadenelementen, Klempnerei/Spenglerei. Verarbeitung von schweren Blechen über 5 mm Stärke, Stahlbau, Feuerlöschwartungsdienste, Getränkeleitungsreiniger, Tank- und Kesselreinigung, Isolierbetriebe. Holzhaus-, Fertighaus-, Blockhausbau und Silobau. Hobelwerke, Drechslereien. Sägewerke, Profilerspannerwerke, Holzfällereien. Herstellung von: <ul style="list-style-type: none"> • Brennholz, • Kisten, • Paletten, • Stangen, Pfählen, Zäunen, Schindeln, • Leisten, • Briketts, Pellets, Hackschnitzel aus Holz. Sonstige Betriebe, die keiner anderen Tarifstelle zuzuordnen sind.	6,02

07	Montage/Instandhaltung von Heizungs-, Lüftungs-, Kühl-, Klima-, Gas-, Wasser- und Sanitäranlagen.	4,69
08	Herstellung von: <ul style="list-style-type: none"> • Holzmöbeln, Fenstern, Türen und Toren aller Art in Serie. Instandhaltung von: <ul style="list-style-type: none"> • PKW, LKW, Krafträdern, Omnibussen, • Traktoren, Gabelstaplern, fahrbaren Baumaschinen mit Straßenzulassung, motorisierten Gartengeräten und deren Teilen. 	2,38
09	Schreinerei/Tischlerei (soweit nicht Tarifstelle 08), Industrieverpackung. Herstellung von: <ul style="list-style-type: none"> • Treppen, • Parkett, • Furnier aus Holz. Herstellung von: <ul style="list-style-type: none"> • Spanplatten, • MDF- und OSB-Platten. 	3,96

Teil IV Zuordnung der Entgelte zu den Tarifstellen

Ist ein Unternehmen zu mehreren Gefahrklassen veranlagt, wird das Arbeitsentgelt der einzelnen Versicherten insgesamt unter der Gefahrklasse des Unternehmenszweiges nachgewiesen, in dem der Versicherte ständig tätig ist. Wird ein Versicherter in mehreren technischen Unternehmenszweigen tätig, erfolgt der Nachweis des Arbeitsentgeltes ausschließlich unter der Gefahrklasse des Unternehmenszweiges, in dem er überwiegend tätig ist.

Beschlossen in der Vertreterversammlung am 21. November 2012 in Bamberg

Vorsitzender der Vertreterversammlung
gez. Konrad Steininger

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall am 21. November 2012 beschlossene Gefahrtarif zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2013 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, 28.11.2012
III 1-69060.50-1532/2012

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
gez. Meurer